

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

70. Stück, 11.11.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 11. Novbr. 1916.) 70. Stück.

Inhalt:

- № 145. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1916, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- № 146. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Oktober 1916 zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

№ 145.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 18. Oktober 1916.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1916 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 18. Oktober 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1133), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1917 eingetreten ist,

am 31. Januar 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1917 eintritt,

am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des

beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

№. 146.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 30. Oktober 1916.

Zu der Anlage 1 der mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912 erlassenen Vorschriften über

die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen hat das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., die nachstehenden Ergänzungen angeordnet.

Oldenburg, den 30. Oktober 1916.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Wills.

Ergänzungen der Anlage 1 zu den Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Rauffahrtsschiffen, infolge Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung.

1. Unter I a. A. 1a Güterverzeichnis. Hinter dem Absatz „Ammoncahücit Fram“ ist einzuschalten:
„Ammoncahücit Fram 16“.
2. Ebenda. Hinter dem Absatz: „Ammonkarbonit mit angehängten Buchstaben“ wird angefügt: „und Zahlen“.
3. Ebenda. Hinter dem Absatz: „Ammon-Nobelit mit angehängten Buchstaben A, B, C usw.“ ist einzuschalten:
„Ammonraschit I, II, III, IV.“
4. Ebenda. Hinter „Detonit V usw.“ ist einzuschalten:
„Detonit VI auch mit Buchstaben“.
5. Ebenda. Die mit: „Raschit III, IV, V und VI“ beginnenden Absätze werden gestrichen.
6. Ebenda. Hinter Titanit V ist einzuschalten: „Titanit 6“.
7. Ebenda. Im Absatz „Kohlen-Westfalit, Gesteins-Westfalit usw.“ ist am Schlusse anzufügen: „Wetter“

- Westfalit" auch mit den Zahlen I, II, III usw. und den Buchstaben A, B, C usw."
8. Unter I a. A. 1 d Güterverzeichnis. Hinter Cahücit ist einzuschalten: „Luxemburger Sicherheitspulver.“
 9. Ebenda. Hinter „Kaschit II“ wird die Zahl „II“ gestrichen.
 10. Unter I a. A. 2 b. Güterverzeichnis werden die Stoffe in nachfolgender Reihenfolge unter Berücksichtigung der Ergänzungen aufgeführt:
 - „Albit, Gesteins-Albit auch mit Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw.
 - Wetter-Albit, Kohlen-Albit auch mit Zahlen I, II usw. oder den Buchstaben A, B usw.
 - Alfalsit I.
 - Alfalsit A und B.
 - Barbarit mit den Zahlen I, II, III usw.
 - Gelatine-Barbarit.
 - Bomlit I, II, III.
 - Cheddit.
 - Chloratbaldurit auch mit Buchstaben oder Zahlen.
 - Chloratzite (Wetter-, Kohlen-Chloratzite) auch mit Zahlen I, II, III usw.
 - Chlorcahücit.
 - Halalite, auch Wetter-, Kohlen- oder Gesteins-Halalite auch mit Zahlen I, II, III usw.
 - Hammonit auch mit Zahlen oder Buchstaben.
 - Helagon.
 - Helit.
 - Kiwit mit Zahlen I, II, III und IV.
 - Gesteins-Koronit sowie Gesteins-Favorit auch mit Buchstaben oder Zahlen.
 - Gesteins-Koronit F und F I.

- Kohlen=Koronit sowie Kohlen=Javorit auch mit Buchstaben oder Zahlen.
- L. C. Pulver: auch mit Buchstaben oder Zahlen.
- Miedziankit I, Egelit und Kieselbacher Chloratsprengstoff.
- Wetter=Miedziankit D. III.
- Naphthalit, Wetter=, Gesteins=Naphthalit auch mit Buchstaben oder Zahlen.
- Peragon.
- Perchlorid oder Wetter=Perchlorid.
- Perilit.
- Gesteins=Permonit, Permonit I.
- Wetter=Permonit, Permonit II.
- Permonit A. sowie Gesteins=Leonit.
- Perjalit.
- Wetter=Perjalit und Gesteins=Perjalit auch mit Buchstaben oder Zahlen sowie Neu=Leonit.
- Petrolit mit Zahlen I, II, III usw.
- Plessit, Wetter=Plessit III.
- Chlorat=Nivalit.
- Silesia sowie Markanit mit Buchstaben A, B, C usw.
- Wilhelmit, Kohlen=, Wetter=Wilhelmit auch mit Zahlen I, II, III usw.
- Yonkit I, II, III."
11. Unter I b. 3 a. Güterverzeichnis. Der Absatz β ist zu streichen. Die Bezeichnung des vorhergehenden Absatzes mit „a“ fällt fort.
12. Ebenda. Spalte: Verpackung Absatz (2). — 2. Hinter dem ersten Wort des Absatzes „Munitionszündspiegel“ fällt das „a“ fort.
13. Der nächste Absatz (2). 3 ist zu streichen.
14. Unter I c 2 d. Güterverzeichnis. Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Knallkörper, die mittels Schlagvorrichtung zur Detonation gebracht werden, wie Knallkörte, Knallkapseln, Pappzündhütchen, Zündspiegel, (Liliputmunition und dergleichen), die hauptsächlich einen Knall hervorrufen sollen oder für Spielzwecke bestimmt sind, von den zum Eisenbahnverkehr ausdrücklich zugelassenen Mustern.“

15. Unter II. 9. Güterverzeichnis. Das Fußnotenzeichen bei der Ziffer 9 ist hinter den Klammerinhalt „(Dreh-, Bohrspäne und dergl.)“ zu setzen und dahinter anzufügen: „Späne von Zink, Aluminium und Zink-Aluminium-Verbindungen, auch gefettet sowie Zink, Aluminium oder Zink-Aluminiumstaub“.
16. Unter III. 7. Güterverzeichnis ist am Schlusse der Ziffer 7 aufzunehmen: „ferner Monochlorbenzol“.

